

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen sind maßgeblich für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen. Dies beinhaltet insbesondere Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), egal, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant diese auch für alle künftigen Verträge als vereinbart an. Abweichende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen und werden von API Schmidt-Bretten GmbH & Co.KG (nachfolgend „API“ genannt) ausdrücklich zurückgewiesen, es sei denn, dass API deren Geltung schriftlich zugestimmt hat

Angebote und Kostenvoranschläge werden von API nicht vergütet.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gemäß §25b UStG sind ausgeschlossen und werden von API nicht akzeptiert.

2. Zustandekommen des Vertrages

Von API erteilte Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt wurden. In anderer Form aufgegebene Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von API. Liegt API innerhalb von 2 Tagen –gerechnet ab dem in der schriftlichen Bestellung angegebenen Datum– keine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten vor gilt die Bestellung als angenommen, es sei denn, dass API diese vorher widerruft. Im Fall des Widerrufs kann der Lieferant hieraus keinerlei Ansprüche gegen API herleiten.

3. Inhalt des Vertrages

Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt der Bestellung von API. Sofern die Bestätigung des Lieferanten von der Bestellung abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf in der Bestätigung ausdrücklich hinzuweisen. Eine abweichende Bestätigung stellt ein neues Angebot des Lieferanten dar, dessen Annahme der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von API bedarf.

API ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für diesen zumutbar sind. Der Lieferant darf den ihm erteilten Auftrag nur selbst ausführen.

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von API nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder –fristen ist der Eingang der Lieferung bei der von API angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle in vertragsgemäßem Zustand.

Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, hat er API dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Im Fall des Lieferverzugs bestimmen sich die Rechte von API – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kann der Lieferant vereinbarte Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, beispielsweise wegen höherer Gewalt oder Arbeitskampf, nicht einhalten, sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. API ist allerdings von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge der Verzögerung für API unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von API zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich bei API angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Bei früherer Lieferung als vereinbart ist API berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, die Lieferung bis zum vereinbarten Liefertermin zurückzunehmen oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Macht API hiervon keinen Gebrauch, so lagert die Lieferung bei API bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der von API geschuldeten Zahlung bestimmt sich in jedem Fall nach dem vereinbarten Liefertermin.

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen hat der Lieferant die verbleibende Restmenge anzugeben.

5. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den Preisen um Festpreise, die alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau), sowie alle Nebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung und Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen, sowie für Zollformalitäten und Zölle) einschließen.

Sind in der Bestellung von API keine Preise angegeben, schuldet API die bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen, anderenfalls die übliche Vergütung.

Die vereinbarten Preise sind innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Rechnungen sind API in digitaler Form mit allen dazugehörigen Daten und Belegen nach der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

So weit vereinbart ist, dass der Lieferant API Bescheinigungen über Materialprüfungen vorzulegen hat, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung; deren Übergabe hat spätestens mit Übergabe der Ware zu erfolgen und ist zusätzliche Voraussetzung für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen API in gesetzlichem Umfang zu. API ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange API noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten

zustehen. Zu Vorauszahlungen ist API nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist und der Lieferant API Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung, z.B. durch eine Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes, leistet.

Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

6. Versand und Verpackung

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Menge und Gewicht) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat API hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Jede Lieferung ist API unverzüglich nach Versand durch eine Versandanzeige mit vorgenanntem Inhalt anzukündigen. In der gesamten Korrespondenz, den Frachtbriefen und den Rechnungen sind immer die Bestell- und Artikelnummern anzugeben.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bleibt bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Übergabe an der von API angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich API im Abnahmeverzug befindet.

Die Lieferung ist so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist.. Von API bereitgestellte Verpackungsvorschriften müssen eingehalten werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nur in dem für die Erreichung der im vorgenannten Absatz genannten Zwecke erforderlichen Umfang verwendet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Werden API aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Verpackungskosten in Rechnung gestellt, ist API berechtigt, Verpackungen, die sich für die Wiederverwendung eignen, gegen eine Vergütung in Höhe des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

7. Garantie, Konformität, RoHs, REACH

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, allen einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Im speziellen müssen die Produkte den API Compliance Anforderungen der aktuellen erfüllen.

Sofern die zu liefernden Waren in den Anwendungsbereich der EU Maschinenverordnung fallen, ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gelieferten Waren den Anforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen. Dies beinhaltet im Fall von „Maschinen“ im Sinne der Richtlinie insbesondere, dass die Ware die darin genannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt, die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden, die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung der Ware beigelegt sind und die Maschine mit ordnungsgemäßer CE-Kennzeichnung und den sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen übergeben wird. Im Fall „unvollständiger Maschinen“ im Sinne der Richtlinie muss

der Lieferant der Ware zumindest eine Risikoanalyse inklusive einer Montageanleitung und einer Einbauerklärung beifügen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien notwendig, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von API einholen. Die Haftung für Sachmängel wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

Der Lieferant ist verpflichtet, so früh wie möglich, geplante Änderungen an Produkt, Prozess, Material, Werkzeug oder Produktionsstandort (Verlagerung), auch bei Unterlieferanten, beim Ansprechpartner der API zu beantragen. Änderungen sind ohne die schriftliche Freigabe von API nicht zulässig.

Hat der Lieferant Bedenken gegen die von API gewünschte Art der Ausführung, muss er API diese unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er übernimmt die Haftung für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien; er haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von API ist der Lieferant verpflichtet, kostenlos ein Beschaffenheitszeugnis für die Ware, die Gegenstand der Lieferung ist, auszustellen.

Der Umwelt- und Qualitätsmanagementstandards (DIN ISO 14001 und DIN ISO 9001) der API sind vom Lieferanten einzuhalten.

8. Mangelhafte Lieferungen und Lieferantenregress

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen API sämtliche nach den gesetzlichen Vorschriften geltenden Rechte zu, unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf API die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von API – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von API, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von API beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von API unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von API im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von API für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von API jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

Zur Nacherfüllung des Lieferanten gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; Der gesetzliche Anspruch von API auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

Im Fall eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens haftet API nur, wenn API erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungsverpflichtung – nach der Wahl von API durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von API gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist API berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für API unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB) stehen API neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

Die Ansprüche von API aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch API, deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen API geltend machen kann.

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit API wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Präferenzbestimmungen / Exportkontrolle

Das Ursprungsland einer Ware ist von einem in der EU ansässigen Lieferanten durch eine gültige (Langzeit-)Lieferantenerklärung (gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen) und von einem nicht in der EU ansässigen Lieferanten durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis nachzuweisen. Neben den gesetzlichen Pflichtangaben sind bei der (Langzeit-)Lieferantenerklärung

die Artikelnummer [von API], das genaue Ursprungsland und die Zolltarifnummer anzugeben. Sollte die Erstellung einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung nicht möglich sein, ist der Lieferung unaufgefordert und kostenfrei ein Ursprungszeugnis beizufügen.

Eine Änderung des Warenursprungslandes ist API unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Mit Erstlieferung müssen API das gemäß Absatz 1 geschuldete Ursprungsdocument (gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen) sowie alle für den (inter-)nationalen Warenverkehr relevanten Produktinformationen vorliegen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen und Nachweise beizubringen.

Der Lieferant stellt API von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdocumente oder unzureichender Nachweisführung entstehen. Sollten API oder ihre Kunden von einer Zollbehörde wegen unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsnachweise Zölle nachbelastet werden oder erleiden API oder ihre Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil, haftet der Lieferant hierfür.

Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und API deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, ist der Lieferant auf Anforderung von API verpflichtet, API unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant versichert, dass die Waren weder in der Ausfuhrliste (Anlage AL) zur Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung), noch in Anhang I und/oder Anhang IV der Dual-Use- Verordnung (VO (EG)2021/821) gelistet sind.

Sofern der Lieferant API Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, verpflichtet er sich, alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich an API zu übermitteln. Diese Informationspflicht besteht für den Lieferanten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

11. Unternehmerische Verantwortung / Compliance

Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Dienstleistungen die Menschenrechte gewahrt, ILO- Kernarbeitsnormen (Internationale Arbeitsorganisation) eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich hierauf in irgendeiner Weise einzulassen. Der Auftrag ist ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Betrachtung der ILO- Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bezogen oder hergestellt worden sind.

Es wird hierzu auf die Homepage der Internationalen Arbeitsorganisation: <https://www.ilo.org/de/resource/news/erklaerung-ueber-grundlegende-prinzipien-und-rechte-bei-der-arbeit-ilo> verwiesen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an das geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) zu halten und seine Mitarbeiter gesetzeskonform zu entlohnen.

Sofern der Lieferant zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt ist, sind diese entsprechend dieser Ziffer 11 zu verpflichten.

12. Produkthaftung

Wird API nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder –regelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines ihrer Produkte in Anspruch genommen, die auf der vom Lieferanten gelieferten Ware beruht, ist API berechtigt, vom Lieferanten Freistellung zu verlangen, soweit der gegen API gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten gelieferten Teile zurückzuführen ist. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von API vorsorglich durchgeführter Rückrufaktion ergeben. Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm gelieferten Waren so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Waren identifizierbar sind

Der Lieferant ist verpflichtet, eine dem neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und API diese auf Aufforderung nachzuweisen. Er ist weiter verpflichtet, sich für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit API gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und API diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

13. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren bzw. die von ihm erbrachten Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind und durch die Benutzung der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter (insbesondere keine Rechte des geistigen Eigentums, wie z.B. Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Designrechte, etc.) verletzt werden. Im Falle einer solchen Rechtsverletzung ist der Lieferant API gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

Wird API wegen einer Rechtsverletzung, für den der Lieferant nach Absatz 1 (Satz 2) gegenüber API haftet, von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, API auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten nach Absatz 2 bezieht sich auf alle Aufwendungen, die API aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant ist verpflichtet, API im Falle der Inanspruchnahme durch einen Dritten bei Drittrechten gemäß Absatz 1 bei der Abwehr der Forderungen bestmöglich auf eigene Kosten zu unterstützen.

Der Lieferant wird API unverzüglich auf ihm bekannte und/oder ihm bekanntwerdende Rechte Geistigen Eigentums Dritter hinweisen, die von API durch die Benutzung der von ihm gelieferten Waren bzw. durch die Nutzung der von ihm erbrachten Dienstleistungen verletzt werden könnten. Der Lieferant verpflichtet sich vor Erbringung seiner Dienstleistungen bzw. vor Lieferung seiner Waren hierüber Schutzrechtsrecherchen über etwaige Verletzungsrisiken von Marken, Designrechten und Patenten (Gebrauchsmustern) in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und API diese auf Verlangen zur Kenntnis schriftlich weiterzuleiten.

14. Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der DSGVO und des BDSG. Er wird personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO, welche ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages und der darunter erteilten Aufträge bekannt gemacht werden, nur soweit und solange für die Zwecke der Vertragserfüllung erforderlich und unter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des BDSG, sowie sonstiger anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen verarbeiten, nutzen und weitergeben. Im Fall der Weitergabe personenbezogener Daten an Subunternehmer sind diese entsprechend zu verpflichten. Dem Lieferanten ist bekannt, dass API von ihm bekannt gegebene personenbezogene Daten sofern und solange für die Zwecke der Vertragserfüllung erforderlich auf Datenträgern speichert.

15. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln; er darf auf die geschäftliche Verbindung mit API nur hinweisen, wenn er zuvor das schriftliche Einverständnis von API eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen (z.B. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen; Produktbeschreibungen, , Materialien, Werkzeuge und Muster), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit API übergeben oder bekannt werden (vertrauliche Informationen), ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und im Fall der Übergabe nach Erledigung des Vertrags an API zurückzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich ferner vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und etwaige Subunternehmerentsprechend zu verpflichten.

16. API „Know How“

Der Verkauf von API-spezifischen Teilen, Teilen aus API-Werkzeugen, Teilen aus API-Formen, Zeichnungsteilen der Firma API und von API mitentwickelten und oder modifizierten Teilen ist nur an API gestattet.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Lieferant und API sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

18. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt – auch bei ausländischen Lieferanten – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Bretten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag – einschließlich Wechsel- und Scheckprozesse – ist Bretten.